

Richtlinien

der Stadt Schlüchtern für Zuschüsse bei
Begegnungen im Rahmen der **Städtepartnerschaften**

in der Fassung vom vom 10.04.2013

I.	ALLGEMEINES	1
§ 1	Grundsatz.....	1
§ 2	Verfahren – Gegenseitigkeit.....	2
§ 3	Mittelbereitstellung.....	2
II.	EINZELREGELUNGEN	2
§ 4	Begegnungen zwischen Vereinen, Institutionen und Gruppen (einschl. Studentengruppen)	2
§ 5	Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches	3
§ 6	Begegnungen von Privatpersonen	3
§ 7	Einseitige Reisen.....	4
III.	GEMEINSAME REGELUNGEN	4
§ 8	Fahrkosten	4
§ 9	Versicherungen	4
§ 10	Dauer, Häufigkeit, Art	4
§ 11	Anträge, Zahlung	4
§ 12	Bericht	5
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 13	Regelungen durch den Bürgermeister.....	5
§ 14	Inkrafttreten	5

I. ALLGEMEINES

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt fördert Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit
 - Jarocin (Polen)
 - Fameck (Frankreich)

Förderfähig sind Veranstaltungen, welche die Idee der Partnerschaftsverträge (Jarocin: 24.10.2003; Fameck: 26.09.2011) verwirklichen wollen, also Veranstaltungen mit dem Ziel der Völkerverständigung / Völkerfreundschaft.

- (2) Begegnungen werden grundsätzlich über die (bzw. von der) Stadtverwaltung Schlüchtern und über die ausländischen Stadtverwaltungen an die ausländischen Partner herangetragen und vereinbart; Entsprechendes gilt für Besuche aus dem Ausland.

Eine Information an die Stadtverwaltung(en) ist ausreichend, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Begegnungen handelt (z.B. Schüleraustausch); davon ausgenommen sind Erstkontakte.

- (3) Diese Richtlinien gelten nicht für offizielle Begegnungen (Begegnungen der Organe und Dienststellen der Stadt, ggf. einschließlich erweiterter Teilnehmerkreise).

§ 2 Verfahren – Gegenseitigkeit

- (1) Begegnungen werden
- a) in ein von der Stadt koordiniertes Jahresprogramm aufgenommen oder
 - b) in kurzfristig entstandenen Fällen als Einzelmaßnahme entgegengenommen (Programm-Nachtrag).
- (2) Die Förderung hat grundsätzlich zur Bedingung, dass die geförderten Einrichtungen einen Gegenbesuch organisieren und finanziert unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen.
- (3) Die private Unterbringung beim Gastgeber sollte die Regel sein.

§ 3 Mittelbereitstellung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist insbesondere, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitstehen, anderenfalls werden
- Fördermittel für Veranstaltungen gleichmäßig gekürzt oder
 - einzelne Veranstaltungen abgelehnt, wobei Schüler- und Jugendveranstaltungen vorgezogen werden.
- (2) Vorrangig sind die Fördermittel Dritter (z.B. EU) auszuschöpfen. Städtische Zuschüsse werden maximal bis zur Höhe der ungedeckten Kosten abzüglich 10 % Eigenbeteiligung gewährt.

II. EINZELREGELUNGEN

§ 4 Begegnungen zwischen Vereinen, Institutionen und Gruppen (einschl. Studentengruppen)

- (1) Fahrten in die Partnerstädte:
Fahrtkosten – pauschaler Zuschuss

	je Jugendlicher	je Erwachsener
- nach Jarocin	70,00 €	35,00 €
- nach Fameck	35,00 €	20,00 €

- (2) (Gegen-)Besuche aus dem Ausland:
- a) Für Bewirtung, Gemeinschaftsveranstaltung, Gastgeschenke, Ausflüge, Besichtigungen u.ä. Aufwendungen:
pauschal 20,00 € je ausländischer Teilnehmer
 - b) Empfang im Rathaus

§ 5 Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches

- (1) Fahrten in die Partnerstädte
 - a) Fahrtkosten – pauschaler Zuschuss je Teilnehmer
 - Jarocin (ca. 800 km) 70,00 €
 - Fameck (ca. 350 km) 35,00 €
 - b) für allgemeine Aufwendungen und Auslagen der Schule und der Begleitpersonen:
pauschal je angefangene Woche des Aufenthaltes je notwendiger Begleitperson 50 €
 - c) Tagegeld für jede notwendige Begleitperson (sofern keine Reisekosten abgerechnet werden können) täglich 12,50 €.
- (2) (Gegen-)Besuche aus dem Ausland:
 - a) für die Unterbringung (Übernachtung u. Frühstück) notwendiger Begleitpersonen
in einem Hotel: Übernahme der Kosten mit pauschal 40 €
bei Privatpersonen: Auslagenersatz in Höhe von 2/3 der Hotelpauschale, also 26,50 €/Nacht.
 - b) für die Unterbringung von Busfahrern, Hotel oder Auslagenersatz wie Buchstabe a)
 - c) Gemeinschaftsveranstaltung(en) z.B. Halbtagesausflug / Tagesausflug / Grillfest / Betriebsbesichtigung, für die ausländischen Gäste und für die einheimischen Schülerinnen und Schüler, die die ausländischen Gäste bei sich zu Hause aufgenommen haben, und für Gastgeschenke:
Zuschuss je Gast 20,00 €
 - d) für ein gemeinsames Essen der ausländischen Begleitpersonen mit gleich viel einheimischen Schulvertretern: pauschal 17,50 € / Person.
 - e) Empfang im Rathaus.
- (3) Notwendige Begleitpersonen sind i.d.R. max. je („angefangene“) 10 Schüler 1 Begleitperson.
- (4) Schüleraustausch bedeutet eine besondere Partnerschaft zwischen gleichartigen Schulen und gegenseitiger Beteiligung am schulischen Leben.
- (5) Die Regelungen gelten für alle öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Schlüchtern.

§ 6 Begegnungen von Privatpersonen

- (1) Begegnungen von Privatpersonen können nicht finanziell gefördert werden.
- (2) Bei Jugendlichen können in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen getroffen werden (Sprachaufenthalt, Praktikantentätigkeit u.ä.).

§7 Einseitige Reisen

Reisegruppen, die keine partnerschaftlichen Beziehungen aufnehmen bzw. keinen Gegenbesuch organisieren, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten:

- a) Reisegruppen nach dem Ausland: die Hälfte der für Vereine (§ 4 Abs. 1) geltenden Regelungen

- b) Besuchergruppen aus dem Ausland: die Hälfte der für Vereine (§ 4 Abs. 2) geltenden Regelungen.

III. GEMEINSAME REGELUNGEN

§ 8 Fahrtkosten

- (1) Zuschüsse zu den Fahrtkosten sind auf der Grundlage durchschnittlicher Autobus-Reisepreise für Gruppen kalkuliert. Mit der Pauschalregelung sind alle Kosten, also auch Nebenkosten wie Gepäcktransport, Autobahngebühr oder Unterwegsübernachtung und dergl. abgegolten.
- (2) Fahrten mit Privat-PKW können bei Kleingruppen bezuschusst werden.

§ 9 Versicherungen

Eine etwaige Haftpflichtversicherung oder Krankenversicherung ist Sache des Veranstalters.

§ 10 Dauer, Häufigkeit, Art

- (1) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Aufenthalt in den Partnerstädten bzw. der näheren Umgebung mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) dauert, bei Schüleraustausch i.d.R. 5 Tage (4 Übernachtungen).
- (2) Die Förderung ist auf 1 Besuch pro Jahr beschränkt. Für Kinder unter 6 Jahren ist kein Zuschuss möglich.
- (3) An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
- (4) Gruppen sind Personenzusammenschlüsse mit dauerhaften gemeinsamen Aufgaben / Programmen / Zielen. Die Kontaktaufnahme soll langfristige / mehrjährige Verbindungen zum Ziel haben. Grundsätzlich wird nur für aktive Mitglieder von Gruppen (Vereinen) eine Förderung gewährt.

§ 11 Anträge, Zahlung

- (1) Die Zuschüsse sind vor Antritt der Reise bzw. vor verbindlicher Einladung der Partner zu beantragen, ggf. auf dem dafür vorbereiteten Vordruck. Dem Antrag müssen folgende Angaben beigefügt werden:
 - Kostenvoranschläge
 - Finanzierungsübersichten
 - Teilnehmer mit Angaben der Geburtsdaten und der Wohnung
 - Die Einladung des Gastgebers, damit von vornherein der Kontakt mit den Einwohnern beider Städte gewährleistet ist
 - Bei Reisen von Schulklassen:
Erklärung über den Besuch einer Schule

- (2) Die Zuschüsse werden nach der Begegnung als Gesamtbetrag ausbezahlt. Es ist Sache des Veranstalters, bei der Aufteilung soziale Gesichtspunkte oder die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Gastes oder ähnliches zu berücksichtigen.
Die persönlichen Tagegelder der Begleitpersonen beim Schüleraustausch müssen nicht aufgeteilt werden.
- (3) Die pauschalen Zuschüsse können ohne Vorlage von Rechnungen festgesetzt werden, wenn feststeht, bzw. bestätigt wird, dass eine entsprechend geförderte Veranstaltung stattgefunden hat.
- (4) Anträge können grundsätzlich nur von (bzw. zu Gunsten von) Vereinen u.ä. bzw. Einwohnern von Schlüchtern gestellt werden.

§ 12 Bericht

Vor Auszahlung der Zuwendung ist ein schriftlicher Bericht über die Begegnung zu erstatten mit den notwendigen informativen Daten, Fotos und ggf. einer pressetauglichen Schilderung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Regelungen durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister ist grundsätzlich zur Regelung der Einzelfälle zuständig, einschließlich etwaiger begründeter Abweichungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten ab 15. Mai 2013 in Kraft